Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/11/30 89/17/0029

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1990

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §210;
BAO §4;
LAO Wr 1962 §157;
LAO Wr 1962 §3;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1992, 37;

Rechtssatz

Eine dem Gesetz entsprechende Festsetzung einer Abgabenschuld mittels Abgabenbescheides löst nicht das Entstehen der Schuld, sondern bloß deren Fälligkeit aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989170029.X04

Im RIS seit

30.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at